

**Aufhebung:** Hega 01/2015 in der Fassung vom 26.06.2016

#### **Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft**

Die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit richtet sich nach §§ 11, 11b SGB II in Verbindung mit den §§ 3, 5, 6 und 9 Alg II-V. Durch die Änderung der Alg II-V ab 01.01.2008 erfolgte eine Abkehr von der steuerrechtlichen Betrachtung. Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II sind seitdem die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zufließenden Betriebseinnahmen, vermindert um die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben, mit Ausnahme der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge.

#### **Allgemeines:**

- Grundsätzlich ist eine vorläufige Bewilligung gemäß § 41a Abs. 1 Ziffer 2 SGB II auf der Grundlage der vom Antragsteller abgegebenen Prognose mittels Vordruck EKS vorzunehmen. Die Angaben des Kunden sind, soweit wie möglich, zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen hierfür sind die Berechnung des Einkommens für den vorangegangenen BWZ, Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen 6 bzw. 12 Monate bei jährlicher Betrachtungsweise, Einnahme-/Überschuss-Rechnung des Vorjahres, aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.  
Bei der Prognose über die Einkommens- und Bedarfsverhältnisse können die Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Abs. 3 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, eine Gefährdung der Existenzsicherung ist insoweit nicht gegeben. Erst bei der abschließenden Entscheidung sind diese zu berücksichtigen.
- Im vorläufigen Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise über die tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben nach Ende des BWZ besteht und diese tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben die Grundlage für die anschließende endgültige Entscheidung bilden. Spätestens nach Ende des BWZ ist unter Setzung einer angemessenen Frist und dem schriftlichen Hinweis auf die Mitwirkungsverpflichtungen nach den §§ 60 ff. SGB I sowie den Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung hierzu aufzufordern.  
Aufgrund der Aufhebung des § 3 Abs. 6 der AlgII-VO ist eine Einkommensschätzung bei fehlender Mitwirkung nicht mehr möglich mit der Folge, dass ein Leistungsanspruch ganz oder teilweise nicht festgestellt werden kann und die vorläufigen Leistungen insoweit zu erstatten sind.
- Der Bewilligungszeitraum (BWZ) erstreckt sich in der Regel auf 6 Monate, § 41 Abs. 3 S. 2 Ziffer 1 SGB II.  
Der BWZ ist auf 12 Monate festzulegen bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, z.B. Saisonbetriebe, da auch solches Einkommen zu berücksichtigen ist, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung steht.
- Gemäß § 3 Abs. 4 Alg II-VO ist grundsätzlich vom Durchschnittseinkommen auszugehen. Um bei stark schwankenden Einkünften, s. insbesondere Saisonbetriebe, den Lebensunterhalt zu sichern, ist bei der vorläufigen Bewilligung von den prognostizierten tatsächlichen Einnahmen pro Monat auszugehen, bei der endgültigen Entscheidung aber das tatsächlich erzielte Ein-

kommen gleichmäßig auf die einzelnen Kalendermonate (Durchschnittseinkommen) aufzuteilen.

- Eine angemessene Erhöhung der nachgewiesenen Einnahmen ist möglich, wenn anzunehmen ist, dass die tatsächlichen Einnahmen höher sind (Missverhältnis Arbeitsaufwand/Einnahmen), z.B. bei privater Nutzung Telefon, Kfz, Eigenverbrauch, Privatentnahmen über Gewinn.
- Tatsächliche Ausgaben werden nur in notwendigem Umfang anerkannt, es erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung von Abschreibungen. Vermeidbare oder nicht den Lebensumständen entsprechende Ausgaben (Kauf eines unangemessenen Kfz, hohe Tilgungsraten, die abgesenkt werden können) sind nicht abzusetzen. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II erfolgten.

Im Übrigen ist die fachliche Weisungslage §§ 11, 11b SGB II und § 3 AlgII-VO zu beachten, die Arbeits- und Berechnungshilfe über folgenden Link zu erreichen: [BA Intranet - Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.](#)

Um die Leistungsfachkräfte zu unterstützen, besteht bei Notwendigkeit die Möglichkeit, ein Gutachten zur Einkommensfeststellung ohne Inanspruchnahme der Integrationsfachkraft (IFK) einzukaufen, § 6 Abs 1 Satz 2 SGB II.

Der Einkauf der Dienstleistung für den Geschäftsbereich Leistung bedarf folgender Voraussetzungen:

- 1) Die Eingliederungsleistung „Coaching-Analysephase“ wird auf Entscheidung der IFK nicht eingekauft, so dass ein Gutachten nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2) Die endgültige Entscheidung über den vergangenen vorläufigen Bewilligungszeitraum ist nach den Feststellungen/Bewertungen eines früheren Gutachtens zur Einkommensermittlung oder aufgrund des Schwierigkeitsgrades nicht ohne neues Gutachten möglich.

#### **Verfahren bei Einkauf des Gutachtens:**

- Einschaltung des Gutachters durch den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in. Vor Einschaltung ist eine Verfügung nach Vordruck (s. JC-Ablage, Bürokommunikation) zu erstellen und zur Genehmigung der/dem zuständigen Vorgesetzten (TL/BL) vorzulegen.
- Bei Genehmigung erfolgt Listeneintragung zur Überwachung des finanziellen Rahmens durch TL/BL (s. JC-Ablage, Listen A2LL, Controlling).
- Die Auftragserteilung an den Sachverständigen erfolgt nach Vordruck (s. JC-Ablage, Bürokommunikation) unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (s. Anlage 1) und der Einwilligungserklärung des/der Kundin (s. Anlage 2). Auf die Vollständigkeit der Unterlagen ist zu achten.
  - Für die endgültige Entscheidung begutachtet der Dienstleister das tatsächliche Einkommen für den vergangenen BWZ anhand der Anlage EKS (abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) und der vorgelegten Nachweise.
  - Gleichzeitig erfolgt eine Begutachtung und Plausibilisierung der Angaben lt. Anlage EKS (Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) für die vorläufige zukünftige Entscheidung.
  - Weiterhin erfolgen von dem Gutachter ggf. Hinweise auf nicht notwendige Ausga-

ben bzw. zu wichtigen unternehmerischen Aktivitäten.

- Erfolgte Vorgabe zur künftigen Ausgabensenkung (bitte Weisungslage zu 3.2 Rd.Nr. 11.38 – ggf. über Eingliederungsvereinbarung – beachten), ist diese an den Dienstleister weiterzugeben, gleiches gilt für die Förderung von Sachleistungen. Beide Sachverhalte fließen in das Gutachten ein, über die Einhaltung der Ausgabensenkung erfolgt Mitteilung im Gutachten.
- Bei Verzögerung der Fortzahlung durch die Einschaltung des Dienstleisters und dringendem Bedarf können ggf. Leistungen für einen weiteren Monat vorläufig bewilligt werden.
- Vertragliche Vereinbarungen zu Gutachtenübermittlung/Rechnungslegung u.a.:
  - a) Als temporäres Ziel für die Erstellung und Übermittlung von Gutachten wurden regelmäßig 5-10 Werktage vereinbart.
  - b) Erhält der Dienstleister Originalunterlagen, werden diese mit dem Prüfbericht an das Jobcenter übermittelt und nach Prüfung durch die zuständige Leistungsfachkraft an den Kunden zurückgegeben.
  - c) Die Rechnungsstellung für übermittelte Prüfberichte erfolgt zu Beginn des Monats mit Ausweisung der Einzelleistungen auf einem gesonderten Kontrollblatt mit den Auftragsdaten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ohne Abzug von Skonto, bei berechtigten Einwendungen oder Einreden durch uns, verlängert sich diese.

### **Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Markt & Integration**

Die aktive Zusammenarbeit und klare Definition der Schnittstelle zwischen dem Vermittlungs- und Leistungsbereich ist ein wesentliches Schlüsselement zu einer erfolgreichen Arbeit mit Selbständigen. Die Gewährung rechtmäßiger Leistungen unter Berücksichtigung einer schwierigen Einkommensermittlung durch die Leistungsfachkraft (LFK), die Betreuung von Kunden mit selbständigem Einkommen zur Erreichung eines tragfähigen Gewerbes, aber auch bei dauerhaft unwirtschaftlich tätigen Selbständigen die erstrebte Integration in den 1. AM durch die Integrationsfachkraft (IFK) bedingt hohen Beratungsaufwand und stellt spezifische fachliche Anforderungen.

Die Vereinbarung einer gemeinsamen Strategie/Schnittstelle M & I und Leistung dient dem Zweck, die Zusammenarbeit für beide Bereiche durchgängig zufriedenstellend und transparent zu gestalten und gegenüber dem Kunden verbindlich und abgestimmt auftreten zu können.

- IFK und LFK informieren sich gegenseitig unverzüglich über Aufnahme, Aufgabe oder Wechsel der ausgeübten selbständigen Tätigkeit.
- Je nach Besonderheit des Einzelfalles ist ein gemeinsames Gespräch durch die IFK und LFK mit dem Kunden sinnvoll und möglich. Gleiches gilt auch für eine interne Abstimmung - Fallbesprechung.
- Einkauf Coaching-Analysephase durch die IFK  
Einkauf erfolgt regelmäßig für Neukunden mit selbständiger Tätigkeit oder Bestandskunden mit neuem Gewerbe.  
Bereits im Rahmen der Auswegberatung erfolgt durch die LFK Abstimmung mit der IFK des Teams Neukundenprozess zu dem Einkauf der Coaching-Analysephase.
- Im Rahmen des 4-Phasen-Modells erfolgt Entscheidung der IFK, ob von einer Selbständigkeit abzuraten und eine Vermittlung in den 1. AM anzustreben ist. Diese Entscheidung ist regelmäßig zu überprüfen, in einem qualifizierten VerBIS-Vermerk mit neuem Überprüfungsstermin festzuhalten und der LFK zur Kenntnis zu geben.
- Die Einschätzung des Kunden über sein Einkommen aus Selbständigkeit (Anlage EKS)

ist von der IFK bei der Entscheidung über die Tragfähigkeit des Gewerbes / Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

Grund: unterschiedliche Aussagen des Kunden sollen ausgeschlossen werden (Interessenlage Leistung: möglichst hohe Leistung, Interessenlage M & I: Akzeptanz des Gewerbes/Tragfähigkeit, Förderung).

- Die IFK informiert die LFK unverzüglich über die Gewährung eines Darlehens zur Förderung von Sachgütern. Grund: Vermeidung der Doppelförderung durch Berücksichtigung bei den Betriebsausgaben. Kommt eine Ausgabensenkung mittels Vereinbarung in der Eingliederungsvereinbarung in Betracht, erfolgt ebenso Abstimmung mit dem zuständigen Vermittler.
- Die GA 02/2014 für den Geschäftsbereich Markt und Integration findet weiterhin Anwendung.

gez.

Bereichsleiterin

Geschäftsführer

## Anlage 1

### anzufordernde Unterlagen

- ausgefüllte Anlage EKS für den letzten (abschließende Angaben) und den zukünftigen (vorläufige Angaben) Bewilligungszeitraum
- Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung für das letzte Geschäftsjahr (falls vom letzten GJ noch kein Abschluss vorliegt, BWA Stand Dezember mit Summen- und Saldenliste)
- Lohnjournal für den letzten BWZ incl. Einzellohnabrechnungen (sofern Mitarbeiter beschäftigt werden)
- Höhe der erhaltenen Trinkgelder (sofern es sich um eine Branche handelt, in der typischerweise Trinkgelder vereinnahmt werden)
- vollständige Buchhaltungsunterlagen für den abschließenden BWZ incl. aller Belege (Kontoauszüge, Kassenbuch, Ein- und Ausgangsrechnungen)
- alle mtl. Auswertungen der Einkünfte des abschließenden BWZ

Dies bedeutet im Einzelnen, sofern die Buchhaltung von einem Steuerberater/Buchführungsbüro erstellt wurde:

- alle mtl. BWA's und Summen- und Saldenlisten für den abschließenden BWZ.

Sofern die Buchhaltung selbst erstellt wurde:

- mtl. Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben für den abschließenden BWZ nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

- Einkommenssteuerbescheid der letzten beiden Jahre
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Auflistung aller Fahrzeuge im Unternehmen mit Kennzeichen und Kopie des Fahrzeugscheins
- Fahrtenbuch oder aussagekräftige Dokumentation betrieblicher Kfz-Nutzung oder Aufstellung betrieblich gefahrener Kilometer (sofern Kfz-Kosten geltend gemacht werden)
- Kopie aller Telefonrechnungen des letzten Monats
- Kopie von Mietverträgen (sofern Miet- oder Raumkosten geltend gemacht werden)
- Darstellung der Privatentnahmen für den abschließenden BWZ
- detaillierte Aufstellung über Eigenverbräuche von Waren für den abschließenden Bewilligungszeitraum
- Aufstellung der aus Eigenmitteln erworbenen Anlagegüter für den abschließenden BWZ
- Kopien geschäftlicher Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen

## Anlage 2

# Erklärung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Kunden-/BG-Nr.: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass zur Ermittlung meiner Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit das Beratungsbüro Peter Jakomeit, 55124 Mainz, durch das Jobcenter Stadt Koblenz eingeschaltet wird, diesem die von mir vorgelegten Unterlagen weitergeleitet werden sowie ich von dort bei notwendiger Sachverhaltsaufklärung direkt kontaktiert werden kann. Das Beratungsbüro hat sich zur Einhaltung der u.a. Verschwiegenheits- und Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Ich wurde belehrt, dass ich nicht zu dieser Einwilligung verpflichtet bin, aber von mir nicht ausgeräumte Zweifel an einem Leistungsanspruch nach dem SGB II zu einer Ablehnung dieser Leistungen führen, da die materielle Beweislast für das Bestehen eines Hilfeanspruches bei mir liegt.

Koblenz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

Der Auftragnehmer bewahrt über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Stillschweigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und dem Auftraggeber jederzeit Zugriff auf sämtliche Datenbestände im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu gewähren. Alle Auswertungen werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber übermittelte personenbezogene Daten nur zu den vertraglichen genannten Zwecken verarbeiten und nutzen (§ 78 Abs. 1 S. 1 SGB X). Eine darüber hinausgehende Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich sind, die mit der Durchführung der Einkommensermittlung betraut sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass diese Mitarbeiter mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und entsprechend verpflichtet werden (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.

Zu widerhandlungen gegen diese Pflichten berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.